

Informationen für austretende Versicherte

Damit wir die Auszahlung deiner Austrittsleistung zügig und korrekt abwickeln können, sind wir auf deine Mithilfe angewiesen. Bitte sende uns das Austrittsformular möglichst bald und vollständig ausgefüllt mit den aufgeführten Beilagen an uns zurück.

Das Freizügigkeitsgesetz (FZG) verpflichtet uns deine Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu überweisen. Wenn du in keine neue Vorsorgeeinrichtung eintrittst, bestehen folgende Möglichkeiten:

Vergütung der Austrittsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung

Auf deinen Wunsch, veranlassen wir für dich die Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG in Zürich. Wenn du eine andere Bank oder eine Versicherung bevorzugst, bitten wir dich uns die Eröffnungsformulare und einen Einzahlungsschein zuzustellen.

Freiwillige Versicherung bei der Auffangeinrichtung BVG

Stellenlose (bei Bezug von Taggeldern) werden durch die Arbeitslosenkasse gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert, die Altersleistungen werden nicht mitversichert. Es besteht jedoch die Möglichkeit sich freiwillig bei der Stiftung Auffangeinrichtung versichern zu lassen. In diesem Fall entfällt die Versicherung durch die Arbeitslosenkasse.

Folgende Personen haben die Möglichkeit, sich freiwillig versichern zu lassen (gesetzliche Mindestleistungen nach BVG):

- Selbständigerwerbende
- Arbeitnehmende, die aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden (der Antrag muss innert 30 Tagen nach dem Austritt gestellt werden)
- Arbeitnehmende, die bei verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt sind (nur für diejenigen Lohnanteile, die nicht bei der Vorsorgeeinrichtung ihrer Arbeitgeber versichert sind)

Als versicherte Person der Auffangeinrichtung BVG werden die Sparbeiträge und Risikobeiträge vollumfänglich durch die versicherte Person bezahlt. Die Beiträge können von den Steuern abgezogen werden. Im Gegensatz zu Freizügigkeitspoliceen bzw. -konten bietet diese freiwillige Versicherung die Möglichkeit den Vorsorgeschutz weiter auszubauen. Für weitere Auskünfte wende dich an: Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Zweigstelle Deutschschweiz, Postfach, 8050 Zürich, Tel. +41 41 799 75 75.

Barauszahlung der Austrittsleistung

Du kannst die Barauszahlung verlangen, wenn eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die gesamte Austrittsleistung beträgt weniger als ein Arbeitnehmer-Jahresbeitrag: Dies kann sein, wenn du nur wenige Monate Vorsorgebeiträge bezahlt hast.
- Du nimmst eine selbständige Erwerbstätigkeit auf: Dazu benötigen wir beispielsweise folgende Unterlagen:
 - Aktuelle Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse mit der Erwähnung der Selbständigkeit im Haupterwerb
 - Unterzeichnete Verträge mit Kunden
 - Offerten und Rechnungen an Kunden
 - Mietverträge für Geschäftsräume.

Galenica Pensionskasse

Untermattweg 8 · Postfach · CH-3001 Bern
Telefon +41 58 852 87 00 · Fax +41 58 852 87 01
info@galenica-pk.ch · www.galenica-pk.ch

- Du verlässt die Schweiz endgültig: Dazu benötigen wir eine Abmeldebestätigung der Einwohnerkontrolle oder des zuständigen Ausländeramtes. Ziehst du in einen EU- oder EFTA-Staat kann eine Barauszahlung des gesamten Betrages nur erfolgen, wenn du am neuen Wohnort nicht einer obligatorischen staatlichen Versicherung für Invalidität, Tod und Alter unterstehst. Der Nachweis muss mittels Formulars der Verbindungsstelle Sicherheitsfonds, www.verbindungsstelle.ch erfolgen. Bitte sende uns eine Kopie des ausgefüllten Formulars zu oder nimm mit unserer Pensionskasse Kontakt auf. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, besteht lediglich Anspruch auf Barauszahlung für den überobligatorischen Teil. Die Austrittsleistung gemäss Gesetz muss auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen werden.

Verheiratete, gerichtlich Getrennte oder in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte müssen bei einer Barauszahlung das Einverständnis des Ehepartners oder des in eingetragener Partnerschaft lebenden Partners nachweisen. Bei Auszahlungen bis CHF 10'000.00 genügt die Kopie eines amtlichen Dokumentes (z.B. Pass), auf dem die Unterschrift des Ehepartners oder des in eingetragener Partnerschaft lebenden Partners klar ersichtlich ist. Bei Auszahlungen über CHF 10'000.00 muss die Unterschriftsbeglaubigung durch einen Notar, die berechtigte Gemeinde oder durch gemeinsame Unterzeichnung des Formulars am Sitz der Pensionskasse in Bern erfolgen. Bei ledigen, geschiedenen* oder verwitweten* Personen benötigen wir eine aktuelle amtliche Bescheinigung des Zivilstandes sofern die Auszahlung CHF 10'000.00 übersteigt.

*gilt sinngemäss sowohl für die eheliche Gemeinschaft als auch für die eingetragene Partnerschaft

Bitte beachte, dass wir eine Barauszahlung über CHF 5'000.00 der Eidg. Steuerverwaltung melden müssen. Bei Wohnsitz im Ausland wird die Quellensteuer in Abzug gebracht.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir gerne zu deiner Verfügung.

Freundliche Grüsse
Galenica Pensionskasse